

Einwohnergemeinde Zweisimmen



Kurtaxen-Reglement

G S T A A D[®]

Z W E I S I M M E N

vom 16. Dezember 2005
(mit Änderungen vom 08.03.2011)

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 249 ff des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 das folgende Reglement

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	Art. 2	<p>¹ Die Tourismusorganisation Zweisimmen Tourismus (ZT) vollzieht dieses Reglement; sie kassiert die Kurtaxe ein und entscheidet über ihre Verwendung. (siehe auch Art. 12)</p> <p>² Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.</p>
Steuersubjekt	Art. 3	<p>¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in der Gemeinde Zweisimmen befreit nicht von der Kurtaxe.</p>
Steuerobjekt	Art. 4	<p>¹ Die Kurtaxe wird erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Hotels, Gasthäuser, Pensionate, Institute, Ferienheime, Kinderheime, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager, Camping und ähnliches zwingend je Übernachtung und Personb) bei Ferienwohnungen durch eine Jahrespauschale pro Zimmerc) bei Camping-Jahresstandplätzen durch eine Jahrespauschale pro Standplatz. <p>² aufgehoben (Änderung vom 7.12.2007)</p>
Ansätze	Art. 5	<p>¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 5.00b) in der Parahotellerie CHF 2.00 bis CHF 5.00c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen CHF 1.00 bis CHF 3.00

² Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.

³ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:

- a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:

Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 100.-- bis CHF 250.--
für jedes weitere Zimmer	CHF 50.-- bis CHF 180.--
- b) in Wohnwagen und Mobilheimen:

pro Standplatz je Saison	CHF 40.-- bis CHF 100.--
pro Standplatz, pro Jahr	CHF 80.-- bis CHF 200.--
- c) für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort, wie z.B. Alphütten oder Vorsassen CHF 80.-- bis CHF 200.--
(Änderung vom 7.12.2007)

⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

Festlegung

Art. 6

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag von ZT innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten im Anhang dieses Reglements fest.

² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres von ZT (1. November) in Kraft.

³ Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Verordnung erlassen.

Ausnahmen

Art. 7

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen unentgeltlich übernachten;
- b) Kinder unter 12 Jahren;
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter;
- d) Patienten in Spitälern, Heilstätten und Bewohner von Alter- und Pflegeheimen,
- e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- f) Touristen in SAC-Hütten.
- g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von ZT weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

Beherberger /

Art. 8

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.

- Einzelabrechnung
- ² Als Beherberger gilt:
- a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
 - b) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.
- ³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe.
- ⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:
- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
 - b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“
- ⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.
- Bezug Jahrespauschale **Art. 9**
- ¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern von Ferienwohnungen, Ferienchalets, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen wird grundsätzlich die Kurtaxe als Jahrespauschale (1. November bis 31. Oktober) berechnet.
- ² Grundlagen zur Jahrespauschalenbemessung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping).
- ³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten (auch Gäste, Freunde etc.).
- ⁴ Entscheidet sich der Eigentümer oder Dauermieter für die Einzelabrechnung und meldet trotz schriftlicher Mahnung die Anzahl Übernachtungen nicht, wird für das entsprechende Jahr die Jahrespauschale rückwirkend in Rechnung gestellt.
- Kontrolle **Art. 10**
- ¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit.
- ~~² Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach den Weisungen von ZT. (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person. Meldescheine sind bei ZT zu beziehen).~~
- ³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche neu in die Gemeinde Zweisimmen ziehen, haben sich innert 14 Tagen, unaufgefordert bei ZT zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.
- ⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

- ⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
- Ablieferung Art. 11** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an ZT zu bezahlen:
- ² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- ³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet ZT das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20. — bis 1'000.—.
- Verfügungen Art. 12** ¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird ZT übertragen.
- ² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt ZT den geschuldeten Betrag.
- ³ Einsprachen gegen Verfügungen von ZT behandelt der Gemeinderat.
- Steuerrecht Art. 13** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- Widerhandlungen Art. 14** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von ZT mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- ³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.
- Andere Abgaben Art. 15** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten Art. 16** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2006 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 28. Oktober 1983.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Die Präsidentin:  _____ Chr. Griessen

Der Sekretär:  _____ U. Mathys

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2005 bekannt.

Zweisimmen, 20. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber :


Urs Mathys

Anhang zum Kurtaxenreglement

(Tarifänderungen vom 08.03.2011)

Festlegung der Ansätze für die Kurtaxen

Gestützt auf Art. 5 und 6 des Kurtaxenreglementes sowie auf den Antrag von Zweisimmen Tourismus legt der Gemeinderat an der Sitzung vom 25. April 2006 die folgenden Ansätze für die Kurtaxe fest:

Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:		Rahmen:
a) in der Hotellerie	CHF 2.50	2.00 bis 5.00
b) in der Parahotellerie	CHF 2.50	2.00 bis 5.00
c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	CHF 1.20	1.00 bis 3.00
(Tarifänderung vom 08.03.2011)		
Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.		

Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:		
a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:		
Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF 150.--	100.-- bis 250.--
für jedes weitere Zimmer	CHF 60.--	50.-- bis 180.--
b) in Wohnwagen und Mobilheimen:		
pro Standplatz je Saison	CHF 60.--	40.-- bis 100.--
pro Standplatz, pro Jahr	CHF 100.--	80.-- bis 200.--

3770 Zweisimmen, 08. März 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

A. Speiser *U. Mathys*
A. Speiser U. Mathys

Verordnung zum Kurtaxen-Reglement

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Kurtaxen-Reglementes erlässt der Gemeinderat dazu die folgenden Ausführungsbestimmungen in dieser Verordnung.

zu den Reglementsartikel ↓	Ausführungsbestimmungen / Präzisierungen ↓
Art. 5, Abs 4	<p>- nicht als Zimmer gelten: Zimmer unter 8 m2 Grundfläche - als zwei Zimmer gelten: Zimmer über 30 m2 Grundfläche. Stichprobenweise können Ausmessungen vorgenommen werden.</p> <p><i>(Diese Regelung gilt in Anlehnung an den Gebührenbezug der Gemeinde im Abfallwesen)</i></p>
Art. 5, Abs 1, Ziff. b	Diese Ansätze sind seit Reglementsänderung vom 7. Dez. 2007 nicht mehr anwendbar.
Art. 8, Abs. 1	<p>Soll die Kurtaxenpflicht auf einen Dauermieter übertragen werden, haben Eigentümer und Dauermieter dies mit einem gegenseitig unterzeichneten Gesuch rechtzeitig an Zweisimmen Tourismus zu melden.</p> <p>Eine anteilmässige Erhebung, bzw. Rückerstattung der Kurtaxe bei Auflösung der Ferienwohnung oder anderen Gründen innerhalb des Rechnungsjahres, wird auf Gesuch hin geprüft.</p>
Art. 9, Abs. 2	Bei einem Eigentumsübergang mit Fortbestand der Ferienwohnung innerhalb des Rechnungsjahres, einigen sich die Parteien selber über die Bezahlung der pflichtigen Kurtaxe.
Art. 9, Abs. 4	Dieser Absatz ist seit Reglementsänderung vom 7. Dezember 2007 nicht mehr anwendbar.
Art. 10, Abs. 2	Dieser Absatz ist seit Reglementsänderung vom 7. Dezember 2007 nicht mehr anwendbar.

So beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 12. Mai 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


A. Speiser


U. Mathys